

Eigentumsvorbehalt in Europa

Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt in Hannover

No. 237 - Januar 2007

Im nationalen und internationalen Warenverkehr gilt es für den Verkäufer, sich die eigenen Rechte an gelieferten Waren zu erhalten bzw. Warenlieferungen bis zur vollständigen Bezahlung abzusichern. Eine Möglichkeit ist dabei die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts. Diese stellt zugleich das häufigste und wichtigste Sicherungsmittel dar. Dabei sind aber nationale Besonderheiten zu beachten. Nur ein wirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt ermöglicht es dem Verkäufer einer Vorbehaltsware, seine Rechte geltend zu machen.

Deutschland

Der deutsche Eigentumsvorbehalt ist in § 449 BGB geregelt. Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt).

Der Eigentumsvorbehalt gilt nur beim Kauf beweglicher Sachen. Er ist ein Sicherungsinstitut und dient dazu, dem Verkäufer eine Sicherung zu geben, falls der Kaufpreis nicht im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der gekauften Sache übergeben wird.

Ist ein Eigentumsvorbehalt vereinbart, so behält der Verkäufer solange das Eigentum an der von ihm verkauften Ware, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt wird. Trotz Übergabe der Ware bleibt der Verkäufer also zunächst Eigentümer der Ware. Es bedarf keiner weiteren Willenser-

klärungen. Mit Zahlung des Kaufpreises erlischt der Eigentumsvorbehalt und der Käufer erwirbt das Eigentum an der Ware.

Die Beweislast für den Eigentumsvorbehalt trägt derjenige, der sich auf ihn beruft, in der Regel also der Verkäufer.

Eigentumsvorbehalte können in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbart werden, dies ist auch der Regelfall. Die AGB müssen dem Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Kenntnis gebracht und wirksam in den Vertrag einbezogen werden.

Da im deutschen Recht eine Trennung von Schuldrecht und Sachenrecht vorliegt, bewirkt der Eigentumsvorbehalt folgendes: Schuldrechtlich wird die Ware unter der Bedingung der vollständigen Zahlung verkauft. Der Kaufvertrag ist erst erfüllt, wenn der Käufer den Kaufpreis vollständig bezahlt und dadurch Eigentümer wird. Sachenrechtlich erlangt der Käufer ein Anwartschaftsrecht auf die Ware. Erst mit der Bezahlung wird der Käufer zum Volleigentümer. Bis dahin ist der Verkäufer Eigentümer und kann die Herausgabe der Ware an sich als mittelbarer Besitzer verlangen, da der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung Fremdbesitzer bleibt (§ 985 BGB).

In Deutschland gibt es den Eigentumsvorbehalt als einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt.

Der einfache Eigentumsvorbehalt sichert dem Verkäufer das Eigentum an der Kaufsache zur Sicherung einer Forderung. Dies ist in der Regel die Kaufpreisforderung. Der Verkäufer bleibt solange Eigentümer der Ware, bis der

Käufer die Ware vollständig bezahlt. Der Eigentumsvorbehalt erlischt

- bei vollständiger Kaufpreiszahlung
- bei gutgläubigem Eigentumserwerb durch einen Dritten. Der Käufer muss dazu die Ware weiterverkaufen, der Dritte darf von dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers keine Kenntnis haben.
- bei Verzicht auf Eigentumsvorbehalt durch Verkäufer
- bei Vermischung, Verbindung und Verarbeitung der Ware. Ebenso, wenn diese untergeht.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Fälle der Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung. Wird die Ware vom Käufer an einen Dritten weiterverkauft oder verarbeitet, so tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts die neue Sache (bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung) oder die neue Forderung (Weiterverkauf an einen Dritten).

Der erweiterte Eigentumsvorbehalt bezieht sich nicht nur auf die konkrete Kaufpreisforderung, sondern auf sämtliche Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer geltend machen kann. Der Eigentumsvorbehalt erlischt nicht mit der Zahlung einer Ware, sondern erst, wenn alle oder bestimmte Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen worden sind. Im kaufmännischen Verkehr ist diese Vereinbarung zulässig, unter Nichtkaufleuten nicht.

Der Eigentumsvorbehalt ist insolvenzfest. Das bedeutet, dass der Verkäufer als Eigentümer der Ware ein Aussonderungsrecht gegen die Insolvenzmasse hat. Er kann die ihm gehörende Ware aus der Insolvenzmasse herausnehmen, bevor andere Gläubiger auf diese zugreifen können.

Dänemark

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung ist in Dänemark grundsätzlich zulässig. Allerdings ist die Bedeutung des Eigentumsvorbehalts nicht so groß wie in Deutschland. Das liegt unter anderem daran, dass die dänischen Gerichte den verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt nicht anerkennen.

Voraussetzung für den Eigentumsvorbehalt ist, dass die Waren eindeutig identifizierbar sind. Schriftform ist nicht notwendig, sollte aber aufgrund der besseren Beweisbarkeit bevorzugt werden. Der Eigentumsvorbehalt sollte in

den Kaufvertrag mit aufgenommen werden, da ein einfacher Verweis auf einen in den AGB des Verkäufers enthaltenen Eigentumsvorbehalt nicht ausreichend ist. Ein gutgläubiger Erwerb von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist im dänischen Recht nicht anerkannt.

Ausgenommen vom Eigentumsvorbehalt sind die Geschäfte eines Unternehmers, in denen es um den Erwerb von Waren mit dem Zweck des Weiterverkaufs oder der Weiterverarbeitung geht. Soll im Falle des Weiterverkaufs das Eigentum vorbehalten werden, so hat der Verkäufer die Möglichkeit der Konsignation. Dabei wird die Konsignationsware von der übrigen Ware getrennt aufbewahrt. Regelmäßige Kontrollen und eine getrennte Buchführung sind notwendig. Dies macht die Vereinbarung für einen Lieferanten in der Regel nicht praktikabel.

Der Eigentumsvorbehalt in Dänemark ist insolvenzfest, der Verkäufer kann im Falle der Insolvenz des Käufers Herausgabe der Vorbehaltswaren von diesem verlangen und somit ein Aussonderungsrecht geltend machen.

England

In England ist der Eigentumsvorbehalt ausdrücklich anerkannt. Danach bleibt ein Vorbehaltsverkäufer Eigentümer einer Ware, obwohl der Käufer diese bereits in seinem Besitz hat. Für den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs kommt es auf den Vertrag an. Bei Fehlen der ausdrücklichen Vereinbarung wechselt das Eigentum mit Vertragsschluss. Soll die Eigentumsvorbehaltsklausel Bestandteil des Vertrages werden, so muss die Vereinbarung bei Vertragsschluss vorliegen. Da der Vorbehaltsverkäufer den vereinbarten Eigentumsvorbehalt beweisen muss, empfiehlt es sich, sich die Eigentumsvorbehaltsklausel vom Käufer unterzeichnen zu lassen. Das Englische Recht sieht bei Vorlage eines derartigen Formulars die Vermutung, der Käufer habe die Klausel gelesen und verstanden, als begründet an.

Es gibt in England drei Arten des Eigentumsvorbehalts. Der einfache Eigentumsvorbehalt sichert den Verkäufer, solange sich die Vorbehaltsware im ursprünglichen Zustand im Besitz des Käufers befindet. Kommt dieser in Zahlungsverzug, so kann der Verkäufer sein Eigentum zurück verlangen. Beim erweiterten Eigentumsvorbehalt behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis alle noch offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer beglichen sind. Die Vertragspartner können nach Englischem Recht vereinbaren, dass das Eigentum nur

unter der Bedingung des Ausgleichs aller bestehenden Forderungen übergeht. Der in England ebenfalls mögliche verlängerte Eigentumsvorbehalt soll den einfachen Eigentumsvorbehalt in den Fällen ergänzen, in denen der Vorbehaltsverkäufer dem Käufer die Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung gestattet. Der Vorbehaltsverkäufer lässt sich in diesen Fällen das Eigentum am neuen Gegenstand übertragen oder die Forderungen aus den Weiterverkäufen im Voraus abtreten. Die Vorausabtretung einer Forderung aus einem zukünftigen Weiterverkauf unterliegt jedoch Einschränkungen. Sind Vereinbarungen von Vorausabtretungen unwirksam, so werden diese von Gerichten als Sicherungsrecht qualifiziert (Charge). Damit hat der Vorbehaltsverkäufer ein Sicherungsrecht, zur Wirksamkeit gegenüber bestimmten Insolvenzverwaltern oder Gläubigern muss es jedoch in ein öffentliches Register eingetragen werden.

Der einfache oder erweiterte Eigentumsvorbehalt schützt den Vorbehaltsverkäufer nicht vor dem gutgläubigen Erwerb der Vorbehaltsware durch einen dritten. Ebenfalls verloren geht das Eigentum in den Fällen, in denen eine Sache verarbeitet und eine anschließende Identifizierung nicht mehr möglich ist.

In der Insolvenz hat der Vorbehaltsverkäufer ein Aussonderungsrecht. Er kann darüber hinaus einer erfolgten Zwangsvollstreckung Dritter in die sich beim Käufer befindliche Vorbehaltsware widersprechen. Voraussetzung hierbei ist aber ebenfalls, dass der Vorbehaltsverkäufer sein Eigentum zweifelsfrei identifizieren kann.

Frankreich

Der einfache Eigentumsvorbehalt in Frankreich ist nicht gesetzlich geregelt, jedoch im französischen Recht anerkannt. Den erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt gibt es nicht.

Voraussetzung für einen wirksamen Eigentumsvorbehalt ist die schriftliche Regelung. Diese muss in französischer Sprache erfolgen. Diese sollte bei Vertragsschluss vereinbart werden, kann aber auch noch bei Lieferung vereinbart werden. Die Vereinbarung kann mittels AGB, Rechnung, Lieferschein oder einem sonstigen Schreiben getroffen werden. Die Klausel sollte deutlich sicht- und lesbar sein, z.B. durch optische Hervorhebung. Nicht zwingend notwendig ist die Unterzeichnung dieser Klausel durch Käufer und Verkäufer. Da der Verkäufer jedoch die Annahme der Klausel im Streitfall beweisen muss, empfiehlt es sich, eine

Unterschrift des Käufers unter die Klausel geben zu lassen, dass er die Klausel gelesen und akzeptiert hat. Unter Umständen kann aber auch von einer stillschweigenden Annahme durch den Käufer ausgegangen werden, was aber möglicherweise schwierig zu beweisen sein wird.

Ein Dritter kann gutgläubig Eigentum an der Vorbehaltsware erwerben, wenn ihm der Käufer den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers verschweigt.

Im Falle einer Insolvenz hat der Eigentumsvorbehaltsverkäufer ein Aussonderungsrecht, soweit die Ware noch in unverändertem Zustand vorhanden und als solche identifizierbar ist. Er muss den Nachweis führen, dass es sich um die von ihm gelieferte Ware handelt. Dies muss anhand von Vertragsdokumenten oder Geschäftsunterlagen geschehen. Hierbei ist zu beachten, dass dies binnen drei Monaten nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzverwalter geltend gemacht werden muss. Die Frist ist nicht verlängerbar. Bei Fristversäumnis bleibt nur die Anmeldung der Forderung als nicht bevorrechtigter Gläubiger. Verweigert der Verwalter die Freigabe der Eigentumsvorbehaltsware, so kann binnen eines Monats beim Insolvenzgericht der Antrag auf Herausgabe gestellt werden. Eine Besonderheit hinsichtlich des dreimonatigen Aussonderungsrechts gilt für die Fälle, in denen der Vertrag mit der Eigentumsvorbehaltsklausel beim Handelsgericht eingereicht und publiziert worden ist. Wurde die Vorbehaltsware vom Vorbehaltsverkäufer an einen Dritten weiterveräußert, der noch vor der Eröffnung des Konkursverfahrens zahlte, ist keine Aussonderung möglich und der Vorbehaltsverkäufer ist an die Konkursmasse zu verweisen.

Schweiz

Ein Eigentumsvorbehalt ist in der Schweiz möglich. Befindet sich die Ware noch in Deutschland, so kann der Eigentumsvorbehalt frei vereinbart werden. Die Vereinbarung muss spätestens bei Übergabe der Ware erklärt werden. Sie kann auf dem Lieferschein aufgedruckt sein. Ist jedoch vorher zwischen den Parteien ein Eigentumsvorbehalt nicht vereinbart worden, so kann der Käufer die Annahme ablehnen. Nimmt er die Ware jedoch an, so kommt der Eigentumsvorbehalt aufgrund der Erklärung des Verkäufers zustande. Nach Übergabe der Ware hat die Erklärung des Eigentumsvorbehalts keine Wirkung. Nur wenn sich der Käufer damit einverstanden erklärt, kommt dieser zu Stande. Im Falle des Konkurses kann die Aussonderung gel-

tend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Eigentumsvorbehalt vor der Eröffnung des Konkursverfahrens eingetragen wurde.

Österreich

Der Eigentumsvorbehalt ist in Österreich gesetzlich nicht geregelt, jedoch von der Rechtsprechung anerkannt. Dies gilt für die Formen des einfachen und verlängerten Eigentumsvorbehalts hinsichtlich Waren des Handelsverkehrs. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt ist hingegen nicht anerkannt. Für einen verlängerten Eigentumsvorbehalt muss die Kaufpreisforderung in den Büchern des Vorbehaltskäufers vermerkt werden. Bei Insolvenz besteht ein Aussonderungsrecht.

Spanien

Die Möglichkeit der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ergibt sich aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit des Zivilgesetzbuches (codigo civil). Gesetzlich geregelt ist er nicht.

Eine einseitige Erklärung reicht für einen wirksamen Eigentumsvorbehalt nicht aus. Die Parteien müssen sich mittels eines Vertrages über Zeitpunkt und Form einigen, wann das Eigentum übergehen soll.

Die privatrechtliche Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts entfaltet aber nur zwischen den Parteien Bindungswirkung. Das bedeutet, dass bei Eigentumsvorbehaltsvereinbarung mittels Auftragsbestätigung oder Lieferbedingung ein Dritter gutgläubig im Falle des Weiterverkaufs Eigentum erwerben kann. Gegenüber Dritten ist die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts erst dann gegeben, wenn der Vorbehalt in Form einer notariellen Urkunde vereinbart wurde. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt ist in Spanien anerkannt, vereinzelt wird auch der verlängerte Eigentumsvorbehalt als zulässig angesehen. Wegen rechtlicher Unsicherheiten wird hiervon allerdings nicht Gebrauch gemacht. Im Falle des Konkurses hat der Vorbehaltsverkäufer auch in Spanien ein Aussonderungsrecht.

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of ALLIURIS INTERNATIONAL A.S.B.L., Brüssel
Luisenstr. 5, D – 30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.); Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Dr. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Rosa Velarde, Abogada (PER); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Bilbao, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Malaga, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.